

## **Gesellschaftsvertrag der badenova Netz-GmbH**

### **§ 1 Firma, Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma  
  
badenova Netz-GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Freiburg im Breisgau.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
  - a) Tätigkeit als Netzbetreiber gemäß dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) für eigene und/oder fremde Netze sowie für sonstige Netze (z.B. der Ver- und Entsorgung, Kommunikation);
  - b) Gewinnung, Förderung, Speicherung, Beschaffung, Nutzung, Fortleitung, Verteilung, Transport und Vertrieb von Wasser;
  - c) Planung, Errichtung, Betrieb, Unterhaltung, Ausbau, Verpachtung, Vermietung und sonstige Überlassung von Anlagen für die in lit. a) und b) beschriebenen Zwecke;
  - d) öffentliche Infrastrukturmaßnahmen zum Zwecke der Umsetzung und nachhaltigen Implementierung der Energiewende.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem vorbeschriebenen Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (3) Die Tätigkeit der Gesellschaft erfolgt unter Beachtung der Grundsätze von Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung sowie Klima- und Wasserschutz.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben, sich an ihnen zu beteiligen oder zu pachten.
- (5) Sie kann ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- oder Gemeinschaftsunternehmen ausüben und sich selbst auf die Leitung oder Verwaltung dieser Unternehmen beschränken.
- (6) Die Gesellschaft verfolgt öffentliche Zwecke im Rahmen der rechtlichen Vorgaben der Baden-Württembergischen Gemeindeordnung.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.600,00 Euro, (in Worten: einundfünfzigtausend sechshundert Euro).
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 51.600 (in Worten: einundfünfzigtausend sechshundert) Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1,-- (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 51.600), die badenova AG & Co. KG, Freiburg im Breisgau ("**Gesellschafter**") übernommen hat.
- (3) Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft gebunden.

### **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung,
3. der Aufsichtsrat.

### **§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Die wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschafterbeschluss einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB Alt. 2 (Verbot der Mehrfachvertretung) befreien. Für Geschäfte zwischen der Gesellschaft mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Beteiligung hält, sind die Geschäftsführer von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alt. 2 BGB befreit.

- (5) Bei Abschluss, Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (6) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung laufend zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die bezogen auf die Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. § 90 AktG findet entsprechende Anwendung.
- (7) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, insbesondere der Vorgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz, unter Beachtung des Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

## **§ 7 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich, fernschriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung zur Gesellschafterversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung zugegangen sein. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist immer dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (4) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die nachfolgend genannten Maßnahmen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der vorhandenen Stimmen:
  - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  - b) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;
  - c) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs.1 des Aktiengesetzes und sonstigen wesentlichen Verträgen;

- d) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz und Auflösung der Gesellschaft;
  - e) Feststellung des Wirtschaftsplanes gemäß § 17 dieses Gesellschaftsvertrages sowie von Änderungen, Überschreitungen und Nachträgen des Wirtschaftsplans. Der Zustimmungsvorbehalt für den Wirtschaftsplan ersetzt nicht die Zustimmungsvorbehalte für einzelne, im genehmigten Wirtschaftsplan vorgesehene Investitionen, Maßnahmen und Entscheidungen von grundlegender Bedeutung. Investitionen bzw. sonstige im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans liegende Maßnahmen oder Entscheidungen von besonderer (aber noch nicht grundlegender) Bedeutung bedürfen keiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung, es sei denn, sie übersteigen eine von der Gesellschafterversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit festzulegende Wertgrenze;
  - f) Feststellung des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts;
  - g) Verwendung des Jahresergebnisses;
  - h) Wahl des Abschlussprüfers;
  - i) Bestellung, Abberufung, Entlastung, Vertretungsbefugnis und Anstellungsbedingungen von Geschäftsführern sowie Beschlüsse nach § 6 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages;
  - j) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
  - k) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
  - l) Erteilung der Zustimmung nach § 4 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages;
  - m) Maßnahmen, die nach dem GmbHG, dem UmwG oder anderen gesetzlichen Vorschriften einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit unterliegen.
- (6) Die Geschäftsführung bedarf darüber hinaus der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu allen Geschäften und Maßnahmen, die für die Gesellschaft von grundsätzlicher und/oder geschäftsstrategischer Bedeutung sind und deshalb der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind:
- a) Errichtung neuer und Aufgabe bestehender Betriebsstätten und Zweigniederlassungen;
  - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Kooperationsverträgen;
  - c) Verpachtung des eigenen Netzes, bzw. Pacht von zusätzlichen Netzen;
  - d) Festsetzung von Trinkwasserpreisen;
  - e) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Wegenutzungsverträgen (Konzessionsverträgen);
  - f) Grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik sowie strukturändernde Maßnahmen; hierunter fallen insbesondere
    - aa) Erwerb und Veräußerung wesentlicher Betriebsteile,
    - bb) Veräußerung und Verpachtung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen,
    - cc) wesentliche Änderungen der Produktions- und Absatzstruktur, namentlich Stilllegung, Verlagerung,

- dd) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender wesentlicher Geschäftszweige, Fabrikationsprogramme, Produkte und Märkte,
  - ee) sowie Erweiterung oder Einschränkung der derzeitigen Betätigung der Gesellschaft; dies gilt auch für die Aufnahme neuer Tätigkeitsfelder oder Geschäftszweige, die durch den Unternehmensgegenstand gedeckt, bislang aber nicht ausgeübt wurden,
  - ff) sonstige wesentliche Änderungen der Organisationsstruktur.
- g) Aufnahme und Gewährung von Darlehen oder Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Abgabe von Rangrücktritts- und Patronatserklärungen, soweit EUR 250.000 im Einzelfall oder EUR 750.000 im Geschäftsjahr überschritten werden oder die Laufzeit mehr als 1 Jahr beträgt oder der Kredit aus einem anderen Grund mit einem erhöhten Rückzahlungsrisiko behaftet ist. Entsprechendes gilt für die Stundung von Zahlungsverpflichtungen und die Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Gewährleistungen oder Haftungen über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinaus;
- h) Verzicht auf fällige Ansprüche, Abschluss von Vergleichen soweit EUR 50.000 im Einzelfall oder EUR 200.000 im Geschäftsjahr überschritten werden und freiwillige Zuwendungen,;
- i) Gründung, Errichtung, Übernahme, Erwerb, Stilllegung, Pachtung, Verpachtung und Veräußerung von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, einschließlich der Gründung von Tochtergesellschaften, sowie von Beteiligungen daran, einschließlich der Veränderung der Beteiligungsquote und der Übernahme von Unternehmensbeteiligungen in Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens und die Veräußerung des Geschäftsbetriebs im Ganzen oder in einzelnen Geschäftszweigen; eine wesentliche Veränderung des Unternehmens liegt insbesondere vor bei Änderung des Unternehmensgegenstandes durch Erschließung neuer Geschäftsfelder, bei Änderung des Unternehmenszwecks, bei wesentlicher Umstrukturierung des Unternehmens und bei wesentlicher Erweiterung des Unternehmens, bei Umwandlung der Rechtsform, Veränderung der Einflussrechte auf Entscheidungen im Unternehmen;
- j) Verfügungen über Vermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken sowie Abschluss von darauf gerichteten Verpflichtungsgeschäften, soweit EUR 250.000 im Einzelfall oder EUR 750.000 im Geschäftsjahr überschritten werden;
- k) sonstige Investitionsvorhaben, die in keine der vorgenannten Kategorien zustimmungspflichtiger Investitionsentscheidungen fallen, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit EUR 250.000 im Einzelfall oder EUR 750.000 im Geschäftsjahr überschritten werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Investitionen in einem Geschäftsjahr getätigt werden oder sich nach dem genehmigten Wirtschaftsplans auf mehrere Geschäftsjahre verteilen;
- l) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen Gesellschafter der badenova AG & Co. KG sowie gegen Bundes- und Landesbehörden;

- m) Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung / Hauptversammlung, in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ einer Gesellschaft oder eines Beteiligungsunternehmens;
- n) Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlung von Beteiligungsunternehmen. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss die Geschäftsführer ermächtigen, über die Stimmabgabe zu beschließen, soweit die Beschlüsse in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen keiner  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bedürfen und es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die von besonderer Bedeutung für das Beteiligungsunternehmen und/oder die Gesellschaft sind.
- o) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/Vorständen oder entsprechenden Organen bei einem Unternehmen („**Beteiligungsunternehmen**“), an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist;
- p) Abschluss von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen sowie Festlegung der allgemeinen Vertrags- und Vergütungsregelungen für leitende Angestellte;
- q) Eingehen von Ruhegehaltsverpflichtungen sowie Beteiligung von Arbeitnehmern am Gewinn, Umsatz oder Vermögen der Gesellschaft;
- r) Festlegung der Grundsätze des Risikomanagements und des Risikocontrollings;
- s) Erteilung und Widerrufung von Prokuren oder Handlungsvollmachten;
- t) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können;
- u) sonstige, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Maßnahmen, die ein besonderes Risiko für die Gesellschaft beinhalten.

Der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung bedarf in den Fällen von vorstehenden lit. o) bis u) einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in den übrigen Fällen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der vorhandenen Stimmen.

- (7) Eine nach vorstehendem Absatz (6) erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung für bestimmte Arten der vorbezeichneten Geschäfte und/oder für bestimmte Beteiligungsgesellschaften gegeben werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Ermächtigung bedarf in den Fällen, die nach dem letzten Satz des vorstehenden Absatzes (6) einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der vorhandenen Stimmen bedürfen, ebenfalls einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der vorhandenen Stimmen.
- (8) Die Gesellschafterversammlung kann in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer oder durch Beschluss anordnen, dass weitere Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.
- (9) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von den Vertretern der Gesellschafter zu unterzeichnen. Mit Beschlüssen, die im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst wurden, ist in gleicher Weise zu verfahren.

- (10) Die Gesellschafter dürfen ihre Kompetenzen nur unter Beachtung der Vorgaben des jeweils geltenden EnWG ausüben. Insbesondere sind die jeweils für die Gesellschaft geltenden Vorgaben der operationellen und informatorischen Entflechtung zu beachten.

## **§ 8**

### **Leitung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Im Falle seiner Verhinderung leitet die Gesellschafterversammlung einer seiner Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Abstimmungen, die auch von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichen kann. Er bestimmt weiterhin die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung und kann auch festlegen, dass mehrere Abstimmungen in einem Sammelgang zusammengefasst werden.

## **§ 9**

### **Stimmrecht**

- (1) Jeder Geschäftsanteil im Nennbetrag von 1 Euro gewährt in der Gesellschafterversammlung eine Stimme. Ein Gesellschafter kann sein Stimmrecht aus den von ihm an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteilen nur einheitlich ausüben.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigung ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.

## **§ 10**

### **Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Davon werden zwei Mitglieder von der Gesellschafterversammlung und ein Mitglied von den Arbeitnehmern nach den Grundsätzen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt die Wahl eines neuen Mitglieds für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes. Die Amtszeit für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates endet mit dem Beschluss über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an die Geschäftsführung zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.

## § 11

### Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, die dem Aufsichtsrat gemäß den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes und der hiernach anwendbaren Vorschriften zustehen, soweit nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung. Er hat zu diesem Zweck Informations- und Kontrollrechte entsprechend den Regelungen über den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft.
- (3) Der Aufsichtsrat darf seine Kompetenzen nur unter Beachtung der Vorgaben des jeweils geltenden EnWG ausüben. Insbesondere sind die für die Gesellschaft geltenden Vorgaben der operationellen und informatorischen Entflechtung zu beachten.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
  - a) Vorberatung des Wirtschaftsplans gemäß § 17 dieses Gesellschaftsvertrages und Vorberatung von Änderungen, Überschreitungen und Nachträgen des Wirtschaftsplans;
  - b) Ernennung eines Gleichbehandlungsbeauftragten nach § 7a Abs.5 EnWG;
  - c) Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses und Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Ergebnisverwendung;
  - d) Verfügungen über Vermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken sowie Abschluss von darauf gerichteten Verpflichtungsgeschäften, soweit EUR 50.000 im Einzelfall oder EUR 250.000 im Geschäftsjahr überschritten werden;
  - e) Verzicht auf fällige Ansprüche und Abschluss von Vergleichen soweit EUR 50.000 im Einzelfall oder EUR 250.000 im Geschäftsjahr überschritten werden;
  - f) Aufnahme und Gewährung von Darlehen oder Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Abgabe von Rangrücktritts- und Patronatserklärungen, soweit EUR 50.000 im Einzelfall oder EUR 250.000 im Geschäftsjahr überschritten werden oder die Laufzeit mehr als 1 Jahr beträgt oder der Kredit aus einem anderen Grund mit einem erhöhten Rückzahlungsrisiko behaftet ist. Entsprechendes gilt für die Stundung von Zahlungsverpflichtungen und die Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Gewährleistungen oder Haftungen über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinaus;
  - g) sonstige Investitionsvorhaben, die noch nicht im Wirtschaftsplan genehmigt wurden und die in keine der vorgenannten Kategorien zustimmungspflichtiger Investitionsentscheidungen fallen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit EUR 50.000 im Einzelfall oder EUR 250.000 im Geschäftsjahr überschritten werden.
- (5) Die nach Absatz 4 erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates kann auch in Form einer Ermächtigung für bestimmte Arten der vorbezeichneten Geschäfte und/oder für bestimmte Beteiligungsgesellschaften gegeben werden.

- (6) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12**

### **Willenserklärungen des Aufsichtsrates**

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.
- (2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Geschäftsführung, ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

## **§ 13**

### **Vorsitzender und Stellvertreter**

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden für die in § 10 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages bestimmte Amtszeit. Zum zweiten Vorsitzenden ist ein von den Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat benanntes Mitglied des Aufsichtsrates zu wählen. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Gesellschafterversammlung, in der die von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafterversammlung bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

## **§ 14**

### **Einberufung**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder durch andere gebräuchliche Telekommunikationsmittel (E-Mail etc.) einberufen.
- (2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum siebten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden.

## **§ 15**

### **Beschlussfassung**

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle von dessen Verhinderung, sein Stellvertreter kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen sind und alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen erster bzw. zweiter Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen. Stimmenthaltungen und Stimmverweigerungen gelten als Ablehnung.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst, an denen die Aufsichtsratsmitglieder persönlich teilnehmen und abwesende Aufsichtsratsmitglieder eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Die schriftliche Stimmabgabe kann auch durch andere Personen überreicht werden, wenn das abwesende Aufsichtsratsmitglied durch Textform diese ermächtigt. Außerhalb von Präsenzsitzungen ist eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter dies für den Einzelfall bestimmt. Die nach diesem Absatz gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (6) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Geschäftsführer teil, soweit der Aufsichtsrat oder Ausschuss im Einzelfall nichts anderes beschließt. Im Fall der Teilnahme haben sie beratende Stimme.
- (7) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.

## **§ 16 Niederschrift**

Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle einer Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzsitzung im Sinne von § 15 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.

## **§ 17 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes einen Wirtschaftsplan und eine mehrjährige Finanzplanung für die folgenden vier Jahre auf. Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung bestehen jeweils aus
  - a) dem Erfolgs-/Umsatzplan (GuV),
  - b) dem Investitionsplan,
  - c) dem Finanz- und Ergebnisplan (Kapitalflussrechnung),
  - d) dem Bilanzplan,
  - e) dem Personalplan und der Stellenübersicht,
  - f) einer strategischen Planung.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung zum Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan sowie zum Finanzplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vor Ende des Wirtschaftsjahres zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr.

## **§ 18 Jahresabschluss**

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sowie Konzernabschluss und Konzernlagebericht (soweit nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erforderlich) sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen und unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zum Zwecke der Prüfung vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nummern 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenden Aufgaben zu erstrecken. Zugleich haben die Geschäftsführer dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung.

## **§ 19** **Ergebnisverwendung**

Die Verwendung des Ergebnisses bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

## **§ 20** **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

## **§ 21** **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke befinden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem entspricht, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Lücke bedacht hätten.